

# **Vereinbarung über die Paritätische Vertrauens- und Qualitätssicherungskommission (PVQK)**

**Anhang 3 zum Tarifvertrag vom 01.07.2025  
zwischen Physioswiss, H+ Die Spitäler der Schweiz, der Medizinaltarifkommission UVG, der Militärversicherung und der Invalidenversicherung.**

Anmerkung: Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter. Aus Gründen der Lesbarkeit wird jeweils nur die weibliche oder männliche Form verwendet. Bei Unklarheiten in der Interpretation ist die deutsche Version massgebend.

## **Ingress**

Als vertragliche Schlichtungsinstanz wird, gestützt auf Artikel 1 Abs. 2 sowie Artikel 9 des Tarifvertrages vom 01.07.2025 über die Abgeltung von physiotherapeutischen Leistungen, eine Paritätische Vertrauens- und Qualitätssicherungskommission (PVQK) eingesetzt.

## **Art. 1 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die PVQK beurteilt Meinungsverschiedenheiten zwischen den dem Vertrag angeschlossenen Leistungserbringern und den Versicherern, die sich aus der Anwendung des Tarifvertrages oder seiner Bestandteile ergeben. Sie unterbreitet in diesen Fällen den Streitparteien einen Schlichtungsvorschlag gemäss Art. 3 Abs. 1 dieser Vereinbarung.

<sup>2</sup> Die PVQK kann aus den Schlichtungsvorschlägen Anträge auf Überprüfung und Neutralisierungen erarbeiten und leitet diese an die Tarifkommission (TK) weiter.

<sup>3</sup> Die PVQK ist zuständig für die Durchführung und Kontrolle sämtlicher Aufgaben und Massnahmen, die sich aus der Vereinbarung über die Qualitätssicherung ergeben.

<sup>4</sup> Die PVQK kann weitere Aufgaben übernehmen.

## **Art. 2 Zusammensetzung und Organisation**

<sup>1</sup> Die PVQK setzt sich aus zwei Personen der Vertreter der Leistungserbringer (1x H+ und 1x Physioswiss) und zwei Personen der Vertreter der Versicherer mit Stimmrecht zusammen.

<sup>2</sup> Die Tarifpartner können für die Sitzungen Experten ohne Stimmrecht beziehen.

<sup>3</sup> Die Tarifpartner bestimmen für ihre Kommissionsmitglieder einen Stellvertreter. Für die Beschlussfassung haben die Stellvertreter die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder, für die sie als Stellvertreter agieren.

<sup>4</sup> Der Vorsitz wird im einjährigen Turnus jeweils von den Vertretern der Versicherer oder den Vertretern der Leistungserbringer wahrgenommen.

<sup>5</sup> Das Sekretariat der PVQK führt ebenfalls das TK-Sekretariat. Das PVQK-Sekretariat wird von Physioswiss geführt.

<sup>6</sup> Anträge an die PVQK sind mittels offiziellen Formulars (gem. Homepage der Tarifpartner) an das PVQK-Sekretariat zu richten, welches für das Weiterleiten an die PVQK-Mitglieder innert 10 Tagen zuständig ist.

<sup>7</sup> Die Sitzungen der PVQK werden protokolliert. Die Akten und die Protokolle der PVQK sind nicht öffentlich.

<sup>8</sup> Die PVQK kann die Organisation und das Verfahren in einem Reglement festlegen.

## **Art. 3 Zuständigkeit und Kompetenzen**

<sup>1</sup> Für Streitfälle gemäss Art. 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung besitzt die Kommission keine Entscheidbefugnis. Sie unterbreitet einen Schlichtungsvorschlag.

<sup>2</sup> Die PVQK kann zu den Aufgaben gemäss Art. 1 Abs. 2 bis 4 abschliessend Beschlüsse fassen. Die PVQK kann bei Missachtung von qualitätssichernden Bestimmungen Massnahmen (Sanktionen) beschliessen:

- Verwarnungen
- Konventionalstrafen bis max. CHF 5'000.- pro Institution
- Temporärer Ausschluss vom Tarifvertrag
- Definitiver Ausschluss vom Vertrag

<sup>3</sup> Die PVQK beachtet bei ihren Massnahmen (Sanktionen) das Gebot der Angemessenheit.

## **Art. 4 Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Die Beschlüsse der PVQK (inkl. Schlichtungsvorschläge) werden einstimmig gefasst. Die Vertreter der Versicherer und die Vertreter der Leistungserbringer verfügen über je eine Stimme. Der Vorsitzende hat keinen Stichentscheid.

<sup>2</sup> Die PVQK kann ihre Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg fassen. Diese Beschlüsse sind im Protokoll der nächsten PVQK-Sitzung festzuhalten.

<sup>3</sup> Die PVQK ist beschlussfähig, wenn von den Vertretern der Leistungserbringer und von den Vertretern der Versicherer jeweils zwei Personen anwesend sind. Bei Beschlussfassung auf dem Zirkularweg müssen alle Kommissionsmitglieder beschliessen.

## **Art. 5 Verfahren bei unterschiedlichen Tarifauslegungen**

<sup>1</sup> Ein Begehren ist mit dem Formular „Antrag auf Schlichtungsvorschlag“ (gem. Homepage der Tarifpartner) an das Sekretariat der PVQK zu richten.

<sup>2</sup> Das Sekretariat ersucht die Gegenpartei um eine Stellungnahme (rechtliches Gehör).

<sup>3</sup> Die PVQK unterbreitet den Streitparteien innert vier Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen einen schriftlichen Schlichtungsvorschlag. Die Kommission ist berechtigt, Experten beizuziehen oder andere Massnahmen zur Klärung von Meinungsverschiedenheiten zu treffen.

<sup>4</sup> Lehnt eine der Streitparteien den Schlichtungsvorschlag ab, steht die Anrufung des zuständigen Schiedsgerichtes offen.

<sup>5</sup> Die PVQK kann ihre Schlichtungsvorschläge in anonymisierter Form veröffentlichen.

<sup>6</sup> Für einen allfälligen Weiterzug eines Schiedsgerichtentscheids sind die entsprechenden gesetzlichen Regelungen massgebend.

## **Art. 6 Finanzierung**

<sup>1</sup> Die Tarifpartner entschädigen ihre Vertreter selbst. Es werden keine Sitzungsgelder ausgerichtet.

<sup>2</sup> Das Verfahren ist für den Gesuchsteller in der Regel unentgeltlich. Die PVQK kann Gebühren, die dem geleisteten Aufwand der PVQK entsprechen, erheben.

<sup>3</sup> Die Führung des Sekretariats wird hälftig von den Vertretern der Leistungserbringern und den Vertretern der Versicherer finanziert.

## **Art. 7 Inkrafttreten und Kündigung**

<sup>1</sup> Diese Vereinbarung tritt am 01.07.2025 in Kraft.

<sup>2</sup> Die vorliegende Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf den 30. Juni oder den 31. Dezember gekündigt werden, erstmals auf den 30. Juni 2027.

<sup>3</sup> Die Tarifpartner verpflichten sich, nach einer Kündigung der Vereinbarung unverzüglich Neuverhandlungen aufzunehmen. Kommt innerhalb der Kündigungsfrist keine Einigung zustande, so bleibt die Vereinbarung bis zum Zustandekommen einer neuen Vereinbarung, höchstens jedoch für die Dauer von weiteren zwölf Monaten in Kraft.

<sup>4</sup> Die Kündigung der Vereinbarung hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit und den Bestand des Tarifvertrags oder dessen anderen Bestandteilen.

<sup>5</sup> Änderungen an dieser Vereinbarung können in gegenseitigem Einvernehmen der Tarifpartner jederzeit schriftlich erfolgen.

Bern/Luzern, 15.3.2025

**Physioswiss**

Die Präsidentin

Der Geschäftsführer

---

Mirjam Stauffer

Osman Bešić

**H+ Die Spitäler der Schweiz**

Die Präsidentin

Die Direktorin

---

Dr. Regine Sauter

Anne-Geneviève Bütkofer

**Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)**

**Schweiz. Unfallversicherungsanstalt (Suva)  
Abteilung Militärversicherung**

Der Präsident

Der Direktor

---

Daniel Roscher

Martin Rüfenacht

**Bundesamt für Sozialversicherungen  
Geschäftsfeld Invalidenversicherung (IV)**

Der Vizedirektor

---

Florian Steinbacher Stefan Ritler